

Satzung

Reiterverein " St. Georg Salzkotten u. Umgebung e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Reiterverein St. Georg, Salzkotten und Umgebung e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 33154 Salzkotten und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsportes. Dies wird verwirklicht durch:
 - a. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b. Die Ausübung des Reit- und Fahrportes.
 - c. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen
 - d. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - e. Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel: alle Jugendlichen in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung zu geben,
ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
 - f. Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- 2a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssportes. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- b. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke der Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrspportes b.z.w. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder mündlichen Antrag (Anmeldung) beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.
2. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und das Recht an der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, sowie vom Vereinsvorstand Auskünfte, Rat und Beistand im Rahmen der Satzung zu verlangen.
4. Jedes Mitglied kann zum Vorsitzenden, in den engeren Vorstand oder in die Ausschüsse gewählt werden.
5. Voraussetzung und Beweis für die zustehenden Rechte ist die Bezahlung der für das Mitglied geltenden Beiträge laut gültiger Beitragsordnung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragsordnung und Fälligkeit der Beiträge ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- II.
 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen. Sie haben die Vereinsstatuten einzu halten und getroffene Entscheidungen durchzuführen.

2. Weiterhin sind sie verpflichtet:
 - a. die Belange und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren und zu fördern;
 - b. an den Leistungsprüfungen des Vereins nach Kräften teilzu nehmen;
 - c. sich bei Vereinsveranstaltungen den Anordnungen der zuständigen Vorstandsmitglieder zu fügen. Soweit sie beitragspflichtig sind, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge ordnungs- und fristgerecht zu zahlen.
 - d. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitglieds, auch seine Versicherungsansprüche.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der mit 1/4 jährlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen muß;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt nur der Vorstand.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten sie nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

Organisation

1. Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:
 - a. Vorstand;
 - b. geschäftsführender Vorstand;
 - c. Mitgliederversammlung.
2. Über jede Sitzung b.z.w. Versammlung des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 1. Geschäftsführer,
 1. Kassierer.
 - b. dem erweiterten Vorstand gehören an, der
 - sportliche Leiter (Reitlehrer),
 - stellv. Geschäftsführer,
 - stellv. Kassierer,
 - Jugend- und Sozialwart,
 - Gerätewart,
 - Hallenwart.

Es ist nicht notwendig, daß die unter b) aufgeführten Vorstandsposten alle besetzt sind.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 (vier) Jahre. Um zu verhindern, daß alle Vorstandsmitglieder nah Ablauf der 4-jährigen Amtsdauer auf einmal ausscheiden, endet einmalig für die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und zwar für den

2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
sportlichen Leiter und
stellv. Geschäftsführer

die Amtsdauer nach 2 (zwei) Jahren.

Im 2 jährigen Wahlturnus werden dann für jeweils 4 (vier) Jahre gewählt:

Gruppe A: Der 1. Vorsitzende,
der 1. Geschäftsführer,
der stellv. Kassierer,
der Gerätewart,
der Jugend- und Sozialwart.

Gruppe B: Der 2. Vorsitzende,
der 1. Kassierer,
der sportliche Leiter,
der stellv. Geschäftsführer und
der Hallenwart.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Für die Amtsdauer und die Wahl des Jugend- und Sozialwartes gelten die Bestimmungen des Westf. Provinzialverbandes der Reit- und Fahrvereine e. V. Münster.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens vorzunehmen.

3. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Geschäftsführer und
dem 1. Kassierer.

Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt.
In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wird der Verein von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

4. In wichtigen Angelegenheiten, die in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand, gegebenenfalls auch der geschäftsführende Vorstand, berechtigt, selbst zu handeln. Er hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben. Der Vorstand soll in jedem Jahr mindestens viermal zusammentreten.
5. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind bezüglich der Mitteilungen, die sie aus den Vorgängen in Vorstandssitzungen erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung ist mindestens bis zum Ende des ersten Halbjahres des Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschuß.
Anträge einzelner Vereinsmitglieder müssen bis spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - e. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
 - f. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 10

Jugendordnung

1. Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitervereins (RV) bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. §17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reitervereins gebildet.

2. Zweck und Aufgaben

- a. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- c. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- d. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- e. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a. der RV-Jugendtag,
- b. die RV-Jugendleitung.

4. RV-Jugendtag

- a. Es werden ordentliche und außerordentlich RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der „Reiterjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV Jugendleitung.
- b. Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evt. Anträge schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

- c. Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d. Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 - * Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 - * Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
 - * Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichtes,
 - * Entlastung der RV-Jugendleitung.

5. RV-Jugendleitung

- a. Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
- b. Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c. Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
- d. Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e. Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f. Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Geschäftsführer des Vereins.

§ 13

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Etwatige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das evtl. vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, mit der Auflage, das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende Satzung des Reitervereins "St. Georg" Salzkotten und Umgebung e.V., Sitz 33154 Salzkotten wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. April 2002 einstimmig beschlossen.

Salzkotten, im April 2002